

Kammer zu entschuldigen die Herren Abgg. Bornitz und von Burgk wegen dringender Geschäfte.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand, zu dem Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend*). — Der Herr Abg. Uhlemann wird der Kammer Vortrag darüber erstatten.

Referent Uhlemann:

(Das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend, siehe L.M. I. R. S. 125.)

(Die nicht zum Vortrage gelangte Tabelle D siehe L.M. I. R. S. 135.)

Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer zu fragen, ob sie will, daß ich von Vorlesung der Tabelle D absehen kann.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von der Vorlesung der Tabelle D absehen? — Abgesehen. — Ist auch der Herr Commissar damit einverstanden? — Einverstanden.

Referent Uhlemann: Der Bericht der zweiten Deputation über dieses allerhöchste Decret beginnt folgendermaßen:

Durch Beschluß der Zweiten Kammer vom 15. Januar 1867 wurde das Eingangß genannte königl. Decret der zweiten Deputation zur Berichterstattung überwiesen, nachdem dasselbe zuvor der Berathung der Ersten Kammer auf Grund des Berichts der zweiten Deputation (Beilage zur zweiten Abtheilung Seite 21 flg.) unterlegen hatte, in deren Folge der Seite 39 dieses Berichts verzeichnete Antrag:

die Erste Kammer wolle nicht nur mit den in den Jahren 1863, 1864 und 1865 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären, sondern auch aussprechen, daß sie mit dem gelegentlichen Verkauf der Buschmühle im Plauen'schen Grunde bei Dölzsch und der Wegnismühle bei Pratzschwitz einverstanden sei, einstimmig Annahme fand.

Da dieser Schlußantrag sowohl, als auch der Inhalt des jenseitigen Berichts mit den Ansichten der unterzeichneten Deputation übereinstimmt, bittet dieselbe, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, diesen Bericht adoptiren und der Berathung auch diesseits zu Grunde legen zu dürfen, indem sie noch bemerkt, daß die im Bericht erwähnten Unterlagen A und C in der Kanzlei zur Einsicht für die Mitglieder der Kammer ausliegen.

Es würde nun der adoptirte Bericht der Ersten Kammer hier einzuschalten sein. Ich weiß nicht, ob mir es ge-

*) Vergl. L.M. I. R. S. 125 flgg.

stattet ist, den Herrn Präsidenten zu bitten, die Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung dieses Berichtes absehen will.

Präsident Haberkorn: Vorausichtlich haben die Herren Abgeordneten diesen Bericht zu Hause studirt und ich frage die Kammer: ob sie von Vorlesung des Berichtes absehen will? — Abgesehen.

(Den Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer siehe L.M. I. R. S. 126 flgg.)

Referent Uhlemann: Der Bericht fährt fort:

Außer den Bemerkungen, die der adoptirte Bericht enthält, gingen der Deputation bei genauer Prüfung der erhaltenen Uebersichten A und C noch einige Bedenken bei.

Das eine wurde veranlaßt durch das bei Veräußerungen von Forstgrundstücken nicht gleichmäßige Verfahren, den Gesamtterlös, also den für den Grund und Boden sowohl, als den für das aufstehende Holz nicht entweder ausschließlich für den Domänenfond, wie es z. B. bei Nr. 75, 86, 99, 102, 103, 155 geschehen, zu vereinnahmen, sondern auch theils zum Domänenfond und theils zur Holzkasse, z. B. bei Nr. 50, 100, 104, 106 der Specialübersicht A, nach Scheidung der Werthe für den Grund und Boden und der für Holz und Streu zu theilen.

Demzufolge gestattete sich die Deputation an den königl. Commissar die Anfrage:

„Nach welchen Grundsätzen verfährt die königl. Staatsregierung bei Trennung der für Veräußerungen von Holzgrundstücken erhaltenen Kaufgelder, wenn sie dieselben entweder ganz dem Domänenfond oder demselben nur zum Theil und zum anderen Theil der Forstkasse zuweist?“

zu richten und empfing mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Antwort:

im Allgemeinen werde, wenn Forstgrundstücke mit dem anstehenden Holzbestande veräußert oder erworben worden, der ganze Kaufpreis beziehentlich dem Domänenfond überwiesen oder aus demselben entnommen, während in denjenigen Fällen, wo der Grund und Boden allein verkauft und die anstehenden Holzbestände gesondert für Rechnung des Staatsfiscus verwerthet werden, nur der Kaufpreis für den Grund und Boden dem Domänenfond zufließe, der Erlös aus dem Verkauf der obgedachten Holzbestände aber der Forstkasse überwiesen werde. Der gedachte Fall, daß bei Veräußerung von Holzgrundstücken der Kaufpreis zu einem Theile dem Domänenfond, zum andern der Forstkasse überwiesen worden, finde daher genau genommen niemals statt, indem dieser Kaufpreis stets ganz bei dem Domänenfond vereinnahmt werde.

Mit diesem Bedenken zusammenhängend und gegründet auf den Umstand, daß in der Specialübersicht C z. B. bei den Nrn. 104, 120, 141, 142 für das erkaufte aufstehende Holz ein höherer Taxwerth ausgeworfen ist, als für den Grund und Boden, worauf dasselbe steht, gelangte die Deputation zu folgender anderweitigen Anfrage: